



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Herrn Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Name  
Dokument(Federführung)

+49 (89) 54

Telefax

E-Mail

@stmgp.bayern.de

per E-Mail an:

Ihr Zeichen  
PSA-Beschaffung in Bayern [#243367]

Unser Zeichen  
G63y-G8000-2022/1056-3

München,  
22.04.2022

Ihre Nachricht vom  
15.03.2022

Unsere Nachricht vom

Ihre Anfrage #243367 zu PSA-Beschaffung in Bayern - Fa. Emix

Sehr geehrter Herr Semsrott,

vielen Dank für Ihre Anfrage an das Staatsministerium für Gesundheit und  
Pflege (StMGP).

Sie stützen Ihren Auskunftsanspruch u.a. auf § 2 Abs. 1  
Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) sowie Art. 4 Bayerisches  
Pressegesetz (BayPrG). Hierzu sei vorab Folgendes angemerkt:

Der Anwendungsbereich des VIG bezieht sich gemäß § 1 VIG grundsätzlich  
auf die „bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über  
(...) 2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 25 des  
Produktsicherheitsgesetzes unterfallen...“. Das StMGP ist jedoch keine  
informationspflichtige Stelle i. S. d. § 1 VIG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
Buchst. a), Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VIG. Das StMGP ist keine Behörde, die  
aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften öffentlich-rechtliche  
Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die bei Verbraucherprodukten der

Datei: 2022/119302/Antwortschreiben  
Druck: 07.02.2018 16:24:00

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marientor

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes dienen. Derartige Aufgaben und Tätigkeiten werden (unabhängig von spezifischen Beschaffungsvorgängen) vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bzw. den regionalen Prüfungsbehörden wahrgenommen. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich für diesen Auskunftsanspruch nicht eröffnet.

Dass das StMGP bzw. das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unabhängig von einer entsprechenden, gesetzlich verankerten Aufgabe die ihnen beschaffte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Laufe der Pandemie geprüft hat, ändert hieran nichts. Denn grundsätzlich liegt die Verantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Schutzausrüstung und deren korrekte Kennzeichnung beim jeweiligen Hersteller oder Importeur, nicht aber beim Abnehmer. Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die beschafften Schutzprodukte (insbes. FFP2-Masken) nicht für Verbraucher, sondern zur Überbrückung der krisenbedingt mangelhaften Ausstattung der Bedarfsträger beschafft wurden, bei denen sie zur Erfüllung der beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit zum Einsatz kamen. Das Bayerische Pandemiezentallager ist dementsprechend zur Überbrückung von Engpässen im Gesundheitswesen im pandemischen Krisenfall zwecks Aufrechterhaltung der diesbezüglichen Infrastruktur ausgelegt. Es ist nach Konzeption und Dimensionierung nicht dafür vorgesehen, die breite Bevölkerung im Krisenfall mit Schutzausrüstung auszustatten.

Ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG ist daher vorliegend nicht gegeben.

Soweit Sie einen Auskunftsanspruch ferner auf Art. 4 Abs. 1 BayPrG stützen, sind auch die diesbezüglichen Voraussetzungen von Ihnen nicht dargelegt. Das Auskunftportal fragdenstaat.de ist eine Plattform, über die – ohne Beschränkung auf einen bestimmten Benutzerkreis wie z. B. Presse – allgemein Anfragen an den Staat auf Grundlage etwaiger Informationsfreiheitsansprüche gerichtet werden können. Unabhängig vom Vorliegen eines Auskunftsanspruchs nach Art. 4 Abs. 1 BayPrG möchten

wir Sie gerne darauf hinweisen, dass Ihre Fragen - soweit es nicht Ihre Begehren auf die Übersendung von Unterlagen bezieht – ohnehin bereits öffentlich gegenüber dem Bayerischen Landtag beantwortet wurden. Die betreffenden Dokumente, auf die wir auch unten im Einzelnen verweisen, können auf der Internetseite des Bayerischen Landtags ohne Weiteres abgerufen werden. Wir bitten aber um Verständnis, dass wir Ihnen keine der von Ihnen geforderten Unterlagen übersenden werden. Eine Übersendung von Unterlagen würde auch bei einer Presseauskunft nach Art. 4 Abs. 1 BayPrG unterbleiben, da die Art der Auskunftserteilung auch dort grundsätzlich im Ermessen der Behörde liegt, sodass das StMG keine entsprechende Pflicht treffen würde.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen können wir Ihnen daher Folgendes mitteilen

*1.) Wie viele Masken des Händlers „Emix Trading“ hat der Freistaat Bayern vom Bund bezogen? Wurden Stückzahlen und Empfänger dokumentiert? Von welchen Herstellern stammten diese Masken? Bitte senden Sie mir die vorliegenden Wareneingangsscheine zu.*

**Antwort:** Wir verweisen auf die Landtagsdrucksache (LT-Drs.) [18/16371](#).

*2.) Verfügt der Freistaat Bayern noch über Restposten aus Emix-Lieferungen des Bundes? Wenn ja, um wie viele handelt es sich? Bitte senden Sie mir die entsprechenden aktuellen Inventurlisten der PSA-Lager zu.*

**Antwort:** Siehe Antwort zu Frage 1).

*3.) Hat der Freistaat bisher Schadensersatz für mangelhafte Masken verlangt und erhalten? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:** Wir verweisen auf die LT-Drs. [18/17640](#)

*4.) Bitte senden Sie mir die Wareneingangsscheine zu von Masken der Anbieter:*

*- Zhejiang Lanxin Safety Equipment Manufacturing Co. Ltd.*

- *Anhui Kang Weijia Labor Protective Co., Ltd. (Anhui Kang Weijia Arbeitsschutzausrüstung GmbH)*
- *Lanxi Lvijan Protective Products Co.*
- *Shanghai Dasheng Health Products Manufacturing Co., Ltd.*

**Antwort:** Derartige Dokumente werden nicht übersandt. Wir verweisen insoweit auf die obigen Ausführungen.

*5.) Wie wurden die Masken sämtlicher Emix-Lieferungen geprüft, die der Freistaat Bayern und der Bund gekauft haben? Bitte senden Sie mir die entsprechenden Prüfberichte zu.*

**Antwort:** Wir verweisen auf die LT-Drs. [18/17640](#) sowie [18/17541](#).

*6.) Bitte senden Sie mir sämtliche Prüfberichte der Masken des Herstellers „Zhejiang Lanxin Safety Equipment Manufacturing Co. Ltd.“ zu.*

**Antwort:** Derartige Dokumente werden nicht übersandt. Wir verweisen insoweit auf unsere obigen Ausführungen.

*7.) Nach unseren Informationen wurden angelieferte PSA - vor allem in den ersten Monaten der Pandemie - ausschließlich einer Kennzeichnungsprüfung unterzogen. Trifft dies zu?*

**Antwort:** Siehe Antwort zu Frage 5.)

*8.) Haben Sie zu allen Masken Zertifikate, die die Echtheit belegen? Bitte beantworten Sie dies anhand der Dokumentation Ihrer Bestellvorgänge.*

**Antwort:** Wir verweisen auf die LT-Drs. [18/17640](#).

*9.) War dem Freistaat Bayern bekannt, dass der Notified Body ECM 1282 nicht berechtigt war, PSA zu zertifizieren?*

**Antwort:** Siehe Antwort zu Frage 5.).

Mit freundlichen Grüßen

gez



Ministerialrat